

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 454.

Gesetz

vom 25. Juni 1885.

einen Zusatz zu dem Gesetz über die Bezirksausschüsse
vom 30. April 1866 betr.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Griß, Granichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

Zu dem § 2 des Gesetzes, die Bezirksausschüsse betreffend, vom 30. April 1866 tritt folgender Zusatz als Article 3:

„Der inländische Grundbesitz der Ehefrau und der unmündigen Kinder wird zu dem des Ehemannes bezüglich des Vaters gerechnet, bezüglich durch diesen, auch wenn derselbe kein inländisches Grundeigenthum besitzt, bei Ausübung des Wahlrechts sub a vertreten, vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt den § 4 Nr. 2 angegebenen Erfordernissen des allgemeinen Wahlrechts entspricht.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insigniels.

Schloß Schleiz, den 25. Juni 1885.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Benckwip. Dr. Volpert. Engelhardt.

Kußgegeben am 8. Juli 1885.